

STADT KITZINGEN

**Rechtsverordnung  
über die Öffnungszeiten an Sonntagen, die auf den 24. Dezember fallen  
vom 8. Dezember 1967**

Inkrafttreten: 22.12.1967

Die Stadt Kitzingen erlässt hiermit aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss -LadschlG- vom 28. November 1956 in der Fassung vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) und des § 2 der 1. Ladenschluss-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 1957 (GVBl. S. 318) folgende

**Rechtsverordnung  
über die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Stadt Kitzingen an Sonntagen, die  
auf den 24. Dezember fallen:**

**§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, in der Zeit von 11 bis 14.00 Uhr in der Stadt Kitzingen geöffnet sei:

- a) Verkaufsstellen für frische Milch,
- b) Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditoreiwaren herstellen,
- c) Verkaufsstellen für Blumen,
- d) Verkaufsstellen für Zeitungen,
- e) Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
- f) alle Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gem. § 25 LadschlG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.